

Gebührensatzung der Gemeinde über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Tageseinrichtungen für Kinder

- Kindergarten Burgheim, Steylerstraße 2, 86666 Burgheim
- Kindergarten „Spatzennest“, Neuburger Straße 10, OT Straß, 86666 Burgheim

§ 2 Elternbeiträge

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Kinder Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner und Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Entstehen einer Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftenverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.

(3) Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

(4) Wird ein Kind angemeldet und das Kind war in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate, so kann die Gemeinde auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung und den Beginn der neuen Betreuungszeit verlangen. Die vorherige Anmeldung gilt für diesen Fall als fortbestehend.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge und soziale Staffelung der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.

(3) Der Elternbeitrag kann unter Beachtung der Zahl der in der Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie wie folgt ermäßigt werden:

- a) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, wird das Besuchsgeld für das zweite Kind um 20 % ermäßigt, für weitere Kinder braucht nur der Beitrag für das Tee- und Spielgeld bezahlt zu werden.
- b) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Den Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§9

Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 10

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 11
Übernahme der Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.